

Auch in dieser Woche ließ das Thema Cum-Ex wieder einmal aufforchen. Im Mittelpunkt diesmal (wieder einmal) die Warburg Bank in Hamburg. Wie aus gut unterrichteten Kreisen zu erfahren war, beabsichtigt die Staatsanwaltschaft Köln, aktuelle und ehemalige Banker der M.M. Warburg Gruppe anzuklagen und vor das Bonner Landgericht zu bringen. Darunter sind ein früherer Aktienhändler, ein Prokurist, ein Manager und ein Mitarbeiter der Warburg Invest, einer Tochtergesellschaft der Warburg Bank. Noch nicht unter den Angeklagten sind die zwei beschuldigten Aufsichtsräte. Nach den Erkenntnissen der ermittelnden Behörden gehörte die M.M. Warburg Privatbank zu den eifrigsten Beteiligten im Cum-Ex-Geschäft. Sie soll sowohl auf Käufer- als auch auf Verkäuferseite aufgetreten sein. Dabei soll sie Geschäfte auf eigene Rechnung betrieben und einen speziellen Cum-Ex-Fonds aufgelegt haben. Zunächst gehörte die Bank zu den Einziehungsbeteiligten im ersten Cum-Ex-Verfahren vor dem Landgericht Bonn. Das Gericht trennte das Verfahren gegen die M.M. Warburg Gruppe aber ab. Die verurteilten Investmentbanker des ersten Verfahrens arbeiteten vertrauensvoll mit der M.M. Warburg Bank zusammen. Nun gibt es unterschiedliche Auffassungen über die Schadenshöhe. Während das Gericht den Schaden mit 176,5 Mio. Euro beziffert, kommt die Bank nur auf 46 Mio. Euro nach Steuern. Bei Warburg Invest sei lediglich eine kleine Verwaltungsgebühr vereinnahmt worden. Für Warburg Invest geht das Gericht dagegen von 109 Mio. Euro aus. Nach anfänglicher Zurückhaltung verlangt nun auch die Hamburgische Finanzverwaltung 160 Mio. Euro zurück, die aus der doppelt erstatteten Kapitalertragsteuer herrühren sollen. Die Staatsanwaltschaft Köln klagt nur die Privatpersonen an. Es wird interessant sein zu beobachten, wie das Landgericht Bonn die Taten der Angeklagten bewertet, da diese, anders als im ersten Verfahren, nicht mit den Ermittlungsbehörden kooperierten.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

➔ *Hinweis der Redaktion: Wegen des Maifeiertages war der Redaktionsschluss des Heftes bereits am 29.4.2020, so dass die aktuelle Rechtsprechung des BFH vom 30.4.2020 nicht mehr berücksichtigt werden konnte.*

Verwaltung

BMF: Statistik über die Einspruchsbearbeitung in den Finanzämtern im Jahr 2018

Das Bundesministerium der Finanzen hat aus den Einspruchsstatistiken der Steuerverwaltungen der Länder (nach dem Stand 26.3.2020) die folgenden Daten zur Einspruchsbearbeitung in den Finanzämtern im Jahr 2018 zusammengestellt:

- Unerledigte Einsprüche am 31.12.2017: 2 272 125,
- Eingegangene Einsprüche 3 389 956 (Veränderung gegenüber Vorjahr: + 4,4 %),
- Erledigte Einsprüche 3 253 785 (Veränderung gegenüber Vorjahr: – 2,7 %);
- davon erledigt durch
- Rücknahme des Einspruchs 691 571 (= 21,3 %),
- Abhilfe 2 094 146 (= 64,4 %)
- Einspruchsentscheidung (ohne Teil-Einspruchsentscheidungen) 430 173 (= 13,2 %),
- Teil-Einspruchsentscheidung 19 578 (= 0,6 %),
- auf andere Weise 18 317 (= 0,6 %);
- Saldo aus Übernahmen, Abgaben, Storni und sonstigen Bestandskorrekturen –50 904,
- Unerledigte Einsprüche am 31.12.2018: 2 357 392 (Veränderung gegenüber Vorjahr: + 3,8 %).

Teil-Einspruchsentscheidungen (§ 367 Abs. 2a AO) werden als Erledigungsfall im Sinne der Sta-

tistik behandelt, da davon auszugehen ist, dass insoweit die Einspruchsverfahren in den meisten Fällen durch eine Allgemeinverfügung nach § 367 Abs. 2b AO abgeschlossen werden, was dann keinen Erledigungsfall im Sinne der Statistik mehr darstellt.

Der Endbestand (2 357 392) enthält 1 302 200 Verfahren, die nach § 363 AO ausgesetzt sind oder ruhen und daher von den Finanzämtern nicht abschließend bearbeitet werden konnten.

Seit dem Berichtsjahr 2014 enthält die Statistik die Erledigungsart „Auf andere Weise“. Hierunter fallen z. B. Verfahren, in denen sich eine angefochtene Außenprüfungsanordnung vor einer Entscheidung über den Einspruch mit Beendigung der Außenprüfung erledigt hat, sowie Fälle, in denen sich ein mit einem Einspruch beantragter Lohnsteuer-Freibetrag (§ 39a EStG) im Lohnsteuerabzugsverfahren nicht mehr auswirken kann. Früher wurden diese – zahlenmäßig unbedeutenden – Fälle in der Einspruchsstatistik uneinheitlich berücksichtigt.

Seit der Statistik für das Jahr 2013 enthält die Einspruchsstatistik die Rubrik „Saldo aus Übernahmen, Abgaben, Storni und sonstigen Bestandskorrekturen“. Früher wurden in der Statistik Abgaben und Übernahmen saldierend bei den Eingängen sowie sonstige Bestandskorrekturen (z. B. nach Aufdecken fehlerhafter Einträge in den Rechtsbehelfslisten) entweder ebenfalls saldierend bei den Eingängen oder durch eine Anpassung des Anfangsbestandes berücksichtigt.

Abhilfen beruhen häufig darauf, dass erst im Einspruchsverfahren Steuererklärungen abgege-

ben oder Aufwendungen geltend gemacht werden. Ferner kann Einsprüchen, die im Hinblick auf anhängige gerichtliche Musterverfahren eingelegt wurden, durch Aufnahme eines Vorläufigkeitsvermerks in den angefochtenen Steuerbescheid abgeholfen worden sein. Aus einer Abhilfe kann daher nicht „automatisch“ geschlossen werden, ob und inwieweit der angefochtene Bescheid fehlerhaft war.

Ferner kann auch keine Aussage zum Anteil der von den Steuerbürgern angefochtenen Verwaltungsakte getroffen werden. Hierfür müsste die Zahl der jährlich erlassenen Verwaltungsakte bekannt sein. Daten hierzu liegen dem BMF nicht vor, zumal mit dem Einspruch nicht nur Steuerbescheide angefochten werden können, sondern auch sonstige von den Finanzbehörden erlassene Verwaltungsakte, wie z. B. die Anordnung einer Außenprüfung oder die Ablehnung einer Stundung.

Im Jahr 2018 wurden gegen die Finanzämter 58 985 Klagen erhoben (nach der Zählweise der Finanzverwaltung); dies entspricht einem Prozentsatz von lediglich rd. 1,8 % der insgesamt erledigten Einsprüche.

(Quelle: PM BMF vom 27.4.2020)

BMF: Ergebnisse der Lohnsteuer-Außenprüfung und Lohnsteuer-Nachschau im Kalenderjahr 2019

Nach den statistischen Aufzeichnungen der obersten Finanzbehörden der Länder haben die Lohnsteuer-Außenprüfungen im Kalenderjahr 2019 zu einem Mehrergebnis von 810,2 Mio. Euro geführt. Von den insgesamt 2 564 642 Arbeitgebern wurden 89 905 Arbeitgeber abschließend in 2019 geprüft. Es handelt sich hierbei so-